

Partnerschaftsvertrag unter Zahnärzten

ACHTUNG!

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Praxisverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

PARTNERSCHAFTSVERTRAG unter Zahnärztinnen/ Zahnärzten

Zwischen
Frau/ Herrn

Straße:

PLZ, Ort:

- Partner 1 -

und

Frau/ Herrn

Straße:

PLZ, Ort:

- Partner 2 -

und

Frau/ Herrn

Straße:

PLZ, Ort:

- Partner 3 -

wird nachfolgender Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zur gemeinsamen Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Partnervertrages ist die partnerschaftliche zahnärztliche Berufsausübung und der gemeinsame Betrieb einer vertragszahnärztlichen und privat-zahnärztlichen Zahnarztpraxis in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft.
- (2) Auf die Partnerschaft findet das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) sowie die §§ 105 ff des Handelsgesetzbuches (HGB) und die §§ 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt. Ergänzend gilt die Berufsordnung für Zahnärzte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Name der Partnerschaft

- (1) Der Name der Partnerschaft lautet:

..... und Partner.
Zahnärzte*

Alternative zu Abs. 1:

(1) Der Name der Partnerschaft lautet:

Partnerschaft
....., Zahnarzt/ Zahnärztin,*
....., Zahnarzt/ Zahnärztin
und
....., Zahnarzt/ Zahnärztin

(2) Die in Absatz 1 genannte Bezeichnung der Partnerschaft wird im Geschäftsverkehr, insbesondere auf Praxisschildern, Praxisdrucksachen und Stempeln, sowie bei Mitteilungen sonstiger Art an Dritte geführt.

(3) Die Partner gestatten einander wechselseitig, unbeschadet eventuell abweichender berufsrechtlicher Vorschriften, ihren Namen, der in den Namen der Partnerschaft aufgenommen worden ist oder künftig aufgenommen werden wird, auch über das Ausscheiden aus der Partnerschaft hinaus, insbesondere im Falle des Ablebens des namensgebenden Partners, unentgeltlich in dem Namen der Partnerschaft fortzuführen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine anderweitige vertraglich zulässige Tätigkeit des ausscheidenden Partners als niedergelassene Zahnärztin/ oder niedergelassener Zahnarzt.

* Hinweis: Handelt sich um eine, nach der Berufsordnung für Zahnärzte der LZK Baden-Württemberg zulässige Partnerschaft mit anderen Freien Berufen (siehe § 17 Abs. 2), müssen die Berufsbezeichnungen aller an der Partnerschaft beteiligten Partner genannt werden.

§ 3
Sitz der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft hat ihren Sitz in (Anschrift):

Straße:
PLZ/ Ort:

(2) Die Partnerschaft wird in den, auf Grund des zwischen
und geschlossenen Mietvertrages vomin
Straße:
PLZ/ Ort:,
angemieteten Räumen ausgeübt.

1. Alternative zu § 3 Absatz 2:

(2) Die Partnerschaft wird in den von mit
(Vermieter) durch Mietvertrag vom angemieteten Räumen in
Straße:
PLZ/ Ort:,
ausgeübt. Die Zustimmung des Vermieters zum Eintritt der übrigen Vertragspartei/en in
den bestehenden Mietvertrag ist mit Wirkung vom erteilt worden.

2. Alternative zu § 3 Absatz 2:

(2) Die Praxisräume wurden bisher von Frau/ Herr gemietet
und betrieben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens bis zum Ablauf des 2.
Jahres nach Beginn der Partnerschaft, dem Mietvertrag als Mieter beizutreten. Sollte
der Beitritt mangels Zustimmung der Vermieterin/ des Vermieters nicht möglich sein, so
verpflichten sich die Vertragsparteien, die bisherige Mieterin/ den bisherigen Mieter im
Umfang ihrer Beteiligung von den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag freizustellen. Sie
sind der Mieterin/ dem Mieter schon vom Beginn der Partnerschaft an in Bezug auf die
von diesem allein erfüllte Verpflichtungen aus dem Mietvertrag im Rahmen ihrer
Beteiligung erstattungspflichtig.

§ 4

Anmeldung und Anzeige der Partnerschaft

- (1) Die Partnerschaft ist bei dem Partnerschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Partnerschaftsgesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch die Partner gemeinsam. In die Anmeldung zum Partnerschaftsregister sind die Angaben aus §§ 1 bis 3 dieses Vertrages aufzunehmen.
- (2) Die Partner werden die Anmeldung unverzüglich veranlassen, da die Partnerschaft erst mit der Eintragung im Partnerschaftsregister entsteht. Bis zur Eintragung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 705 ff BGB.

§ 5

Beginn und Dauer

- (1) Die Partnerschaft beginnt am, frühestens jedoch mit der Eintragung im Partnerschaftsregister.
- (2) Der Partnerschaftsvertrag wird, unbeschadet von § 19, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- (1) Die Partner verpflichten sich,
 - a) der Partnerschaft in gleichem Maße grundsätzlich ihre volle Arbeitskraft zu widmen, wobei ein optimaler Ausgleich zwischen den im Vordergrund stehenden Praxisinteressen und den nach Möglichkeit zu berücksichtigenden Privatinteressen der Partner angestrebt werden soll,
 - b) ein Höchstmaß kollegialer Zusammenarbeit zu pflegen und für wechselseitige konsiliarische Tätigkeit jederzeit zur Verfügung zu stehen,
 - c) sich gegenseitig zu vertreten und über alle wesentlichen Geschehnisse in der Praxis von gemeinsamem Interesse, insbesondere auch im personellen Bereich, zeitnah zu unterrichten,
 - d) bei der Praxisausübung die freie Arztwahl seitens der Patienten zu gewährleisten,
 - e) bei der Berufsausübung sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen und die jeweils geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit durch einen Partner bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Partner, sofern für diese Tätigkeit Praxiszeit in Anspruch genommen wird. Die Beteiligung an weiteren, auf die gemeinschaftliche Berufsausübung gerichteten Zusammenschlüssen, ist den Partnern nicht gestattet.
- (3) Die Ausübung eines Ehrenamtes in einer zahnärztlichen Landesorganisation oder einem zahnärztlichen Berufsverband stellt keine Nebentätigkeit i. S. d. Absatzes 2 dar. Vor der Übernahme einer solchen Tätigkeit erfolgt eine partnerschaftliche Abstimmung zur Vermeidung von Überbelastungen für den/die anderen Partner.
- (4) Die Partner verpflichten sich untereinander zu einer dem neuesten zahnmedizinischen Stand entsprechenden Diagnostik und Therapie und zur entsprechenden Fortbildung.

§ 7

Arbeitszeit und Arbeitsteilung

- (1) Die Partner legen ihre Arbeitszeit, die Arbeitsteilung und die Behandlungszeiten der Praxis sowie deren jeweiligen Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften fest.
- (2) Die Praxisverwaltung wird so organisiert, dass für jeden Patient – abgesehen von Sonderfällen (z. B. Notfalldienst oder Vertretung) – die freie Arztwahl gewährleistet ist.

§ 8 Behandlungsverträge

- (1) Die Partner bringen ihren bisherigen Patientenstamm in die Partnerschaft ein. Stimmt ein Patient der Übernahme des Behandlungsvertrages durch die Partnerschaft nicht zu, wird der betreffende Patient weiterhin ausschließlich durch den bisherigen Vertragspartner des Behandlungsvertrages behandelt. Auch die Abrechnung erfolgt über diesen Partner. Im Innenverhältnis wird der Behandlungsvertrag abgerechnet, als sei die Behandlung durch die Partnerschaft erfolgt.
- (2) Behandlungsverträge werden ausschließlich für die Partnerschaft geschlossen und über diese abgerechnet. Durch geeignete Maßnahmen ist eine gleichmäßige Belastung aller Vertragsparteien zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Behandlung eines Patienten obliegt selbständig und eigenverantwortlich dem jeweils behandelnden Partner. Dieser entscheidet auch frei über die jeweilige Therapie. Er ist nicht verpflichtet, vorhandene therapeutische Möglichkeiten der Partnerschaft einzusetzen, wenn dies aus fachlichen Erwägungen heraus im Einzelfall untunlich erscheint.
- (3) Jeder Partner kann im Einzelfall die Behandlung von Patienten annehmen oder ablehnen, ohne den übrigen Partnern hierüber Rechenschaft ablegen zu müssen, solange dies innerhalb der Grenzen des Berufsrechts erfolgt.
- (4) Die Ausführung von Behandlungsverträgen erfolgt durch den jeweiligen Partner unabhängig und selbständig. Die Verantwortung für die ordentliche Erfüllung liegt nur beim behandelnden Partner.

§ 9 Praxispersonal

- (1) Das Praxispersonal für die Partnerschaft wird durch die Partner gemeinsam angestellt, sofern diese Aufgabe nicht einem Partner allein übertragen wird. Der Einsatz des Personals sowie alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnungen, Änderungen und Kündigungen der Anstellungsverträge) erfolgen im Einvernehmen der Partner.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters vor, so ist ein Partner allein berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen, sofern eine Abstimmung unter den anderen Partnern nicht möglich ist oder andernfalls wesentliche Fristen versäumt würden.
- (3) Für den Fall, dass einem Partner die Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nicht zugemutet werden kann, hat er das Recht, von dem/ den anderen Partner/n die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung zu verlangen.
- (4) Die Partner erstellen gemeinsam einen Dienstplan für das Praxispersonal.
- (5) Für eine beschäftigte Assistentin oder einen beschäftigten Assistenten wird einem der Partner die Betreuung übertragen. Im Falle der Weiterbildung kann die Betreuung der Weiterbildungsassistentin oder des Weiterbildungsassistenten nur dem hierzu von der Landes Zahnärztekammer zur fachlichen Weiterbildung ermächtigten Partner übertragen werden.

§ 10 Arbeits- und Berufsunfähigkeit

- (1) Bei Erkrankung eines Partners wird dieser grundsätzlich durch den/ die anderen Partner vertreten. Für die Zeit der Vertretung wegen Arbeitsunfähigkeit erhält die/ der Vertretende einen Vorab i. H. v. € pro Arbeitstag. Die Gewinnverteilung bleibt davon grundsätzlich unberührt.
- (2) Erkrankt ein Partner für eine längere Zeit als (4) Wochen, kann die Partnerschaft zu Lasten seines Gewinnanteiles des betroffenen Partners eine Praxisvertreterin oder einen Praxisvertreter einstellen. Der betroffene Partner hat bei der Bestellung der Praxisvertreterin oder des Praxisvertreters eine beratende Stimme.
- (3) Erkrankt ein Partner länger als (6) Monate, kann die Partnerschaft seinen Gewinnanteil um % herabsetzen.
- (4) Die Regelungen über Kündigung und Ausschluss bleiben unberührt.
- (5) Wird ein Partner dauernd berufsunfähig, scheidet dieser zum Ende des Kalenderjahres aus der Partnerschaft aus, in welchem die dauernde Berufsunfähigkeit durch einen ärztlichen Sachverständigen festgestellt wird, frühestens jedoch mit einer Frist von (3) Monaten zum Ende eines (Kalendervierteljahres, Kalenderhalbjahres).
- (6) War ein Partner innerhalb von (2) Jahren infolge Krankheit mehr als 200 Arbeitstage arbeitsunfähig, kann der andere Partner oder können die anderen Partner verlangen, dass der erkrankte Partner zur Klärung der Frage seiner dauernden Berufsunfähigkeit sich einer Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen unterzieht. Der Sachverständige ist von der zuständigen Ärztekammer zu benennen, in deren Bezirk die Partnerschaft ihren Hauptsitz hat. Unterzieht sich der erkrankte Partner innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens ohne ausreichenden Grund nicht der Untersuchung durch einen Sachverständigen, scheidet er in ent-sprechender Anwendung von Absatz 5 aus der Partnerschaft aus.
- (7) Dauert die Erkrankung eines Partners ununterbrochen zwei Jahre an, wird dessen Berufsunfähigkeit, ungeachtet der in Absatz 6 getroffenen Regelung, vermutet. In diesem Falle scheidet der erkrankte Partner mit Ablauf des folgenden (Kalendervierteljahres, Kalenderhalbjahres) aus der Partnerschaft aus, sofern er nicht vorher seine Berufstätigkeit wieder voll aufgenommen hat und auf Grund einer Untersuchung gemäß Absatz 6 die Gewähr für eine auf Dauer gesicherte Arbeitskraft gegeben ist.

§ 11 Urlaub, Vertretung, Fortbildung

- (1) Jeder Partner hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von Arbeitstagen. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Urlaubszeiten sind so zu verteilen, dass unter allen Umständen die zahnärztliche Versorgung der Patienten gewährleistet ist.

- (3) Zeitpunkt und Dauer desurlaubes werden jeweils unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis und familiärer Belange sowie unter vorherige Absprache der Partner rechtzeitig vor Urlaubsbeginn einvernehmlich festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Die Ziehung erfolgt in der Reihenfolge des Alters; der älteste Partner beginnt. Im Regelfall soll ein zusammenhängender Urlaub Wochen nicht überschreiten.
- (4) Während des jeweiligenurlaubes vertreten sich die Partner unentgeltlich.
- (5) Zusätzlich hat jeder Partner das Recht zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, bis zu einer Dauer von jährlich Arbeitstagen. Dabei soll auch bei einer nicht als Urlaub geltenden Abwesenheit das Gleichbehandlungsprinzip unter den Partnern gelten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Partner haften im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet jeder Partner nur für eigenes Verschulden.
- (2) War nur ein einzelner Partner mit der Erfüllung eines Behandlungsvertrages befasst, so haftet nur dieser Partner für alle Ansprüche aus fehlerhafter Behandlung im Rahmen dieses durch die Partnerschaft abgeschlossenen Behandlungsvertrages neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Behandlungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.
- (3) Die alleinige Verantwortlichkeit in strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Verfahren wird hiervon nicht berührt.
- (4) Die Partnerschaft schließt für alle Partner sowie für alle Angestellten eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme i. H. v. € ab. Die Deckungssumme wird regelmäßig jährlich daraufhin überprüft, ob eine Erhöhung angezeigt ist. Über eine Erhöhung beschließen die Partner mit einfacher Mehrheit.
- (5) Soweit der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in bestimmtem Umfang auf gesetzlicher Grundlage eine wirksame Haftungsbeschränkung auf dieser Sicherungssumme zulässt, soll eine derartige Versicherung abgeschlossen werden, um von der Haftungsbeschränkung Gebrauch machen zu können.
- (6) Beruht ein die Partnerschaft betreffender Haftpflichtfall auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Partners und deckt die Haftpflichtversicherung den Schaden nicht, trägt der verantwortliche Partner den Schaden im Innenverhältnis allein.

§ 13
Einlagen der Partner, Gleichberechtigung

I. Eintritt eines Partners und Umwandlung einer bereits bestehenden Einzelpraxis:

- (1) Der zum festgestellte Wert aller Praxisgegenstände gemäß beiliegender Inventarliste (Anlage Nr.....), die Gegenstand des Vertrages ist, beträgt € (in Worten:).
- (2) Der „Goodwill“, der bisher von Frau/ Herrn allein geführten Praxis, beträgt nach dem von Frau/ Herrn erstellten und von den Vertragsparteien anerkannten Gutachten vom € (in Worten:).
- (3) Der Partner Frau/ Herr bringt die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände im Gesamtbetrag von € (in Worten:) in die Partnerschaft ein.
- (4) Der eintretende Partner ist berechtigt und verpflichtet, einen Anteil von % an diesen Gegenständen zu erwerben. Der eintretende Partner verpflichtet sich, den gegenwärtigen Betrag in Höhe von € (in Worten:) innerhalb eines Zeitraumes von Jahren an Frau/ Herrn in vierteljährlichen Raten zu je € zu bezahlen. Die Raten werden zum 1. eines Kalendervierteljahres, erstmals am fällig. Die Zahlungen erfolgen zunächst auf den anteiligen „Goodwill“.
- (5) Das Eigentum an den aus der Inventarliste ersichtlichen Einrichtungsgegenständen geht im Umfang eines Miteigentumsanteils von % (siehe Absatz 4) mit vollständiger Bezahlung des in Absatz 4 genannten Betrages auf Frau/ Herrn über. Frau/ Herr räumt schon jetzt Frau/ Herrn den unentgeltlichen Mitbesitz an allen aus der Inventarliste ersichtlichen Einrichtungsgegenständen ein.

Alternative zu § 13 I.:

- (1) Der Partner Frau/ Herr bringt die bisherige Einzelpraxis ohne Forderungen und Verbindlichkeiten zu Buchwerten in die Partnerschaft ein. Er führt die Buchwerte in seinem Sondervermögen fort und stellt alle Einrichtungsgegenstände/ Praxisgegenstände der Partnerschaft unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzung der Gegenstände steht jedem Partner in gleichem Umfange zu.
- (2) Der eintretende Partner Frau/ Herr ist am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt. Dies gilt für die bei Beginn der Partnerschaft im Gesellschaftsvermögen vorhandenen Gegenstände. Soweit Gesellschaftsvermögen während der Dauer der Partnerschaft gemeinschaftlich angeschafft wird oder wurde, sind die Vertragsparteien entsprechend ihrer Beteiligung am Gewinn daran beteiligt.

Hinweis: Hier bitte die Praxis des jeweiligen Zulassungsausschusses prüfen, ob dieser für die Genehmigung einer gleichberechtigten Gemeinschaftspraxis im Sinne des § 85 Abs. 4 b SGB V eine Beteiligung jedes Partners am materiellen Gesellschaftsvermögen fordert!

II. Bei Neugründung einer Partnerschaft:

- (1) Jeder Partner leistet eine am fällige Bareinlage in Höhe von € (in Worten:)
auf das Konto Nr.: bei der (*Name der Bank*),
..... BLZ Künftige Bar-
einlagen erfolgen durch einstimmigen Beschluss der Partner.
- (2) Die Partner bringen, entsprechend dem als Anlage Nr. dieses Vertrages beigefügten Bestandsverzeichnis, Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände in die Partnerschaft ein. Die eingebrachten Gegenstände werden von den Partnern einvernehmlich bewertet.
- (3) Neuanschaffungen ab Beginn der Partnerschaft werden Gesamthandvermögen der Partnerschaft. Als solches ist es in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen und fortlaufend zu ergänzen. In einem zusätzlich zu führenden Vermögensverzeichnis werden daneben die Anschaffungskosten der Inventargegenstände abzüglich der zulässigen steuerlichen Abschreibungen festgehalten.
- (4) Erwirbt ein Partner zur Ausstattung der Praxis oder eines Behandlungszimmers auf eigene Rechnung besonders wertvolle Einrichtungsgegenstände oder bringt er persönliche Gegenstände in die Praxis ein, so ist die Partnerschaft daran vermögensmäßig nicht beteiligt. Der Abschreibungsaufwand an diesen Gegenständen wird von dem Partner getragen, in dessen Eigentum die Gegenstände stehen. Über derartige Gegenstände ist ein Verzeichnis zu erstellen, das Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage Nr.), und ggfs. fortlaufend zu ergänzen ist.
- (5) Die Benutzung der Praxiseinrichtung steht von Anfang an jedem Partner in gleichem Umfang zu.

Alternative zu § 13 II.:

- (1) *Irgendwelche Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände oder Barvermögen werden zu Beginn der Partnerschaft von keinem Partner eingebracht.*
- (2) *Alle während der Vertragsdauer zur Erreichung des Zweckes der Partnerschaft gemeinsam angeschafften Apparate, Geräte Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsmaterialien usw. werden gemeinschaftliches Eigentum der Partner. Darüber ist eine Inventarliste zu erstellen (Anlage Nr.....) und fortlaufend zu ergänzen. Die Benutzung dieser Gegenstände steht jedem Partner in gleichem Umfang zu. Die Partner verpflichten sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie auf dem neusten Stand der technischen Entwicklung zu halten. Neuanschaffungen müssen einvernehmlich vorge-nommen werden, im Rahmen des Praxisablaufes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.*

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Partners erfolgt durch die Partner gemeinsam. In nachfolgenden Fällen ist jeder der Partner zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaft berechtigt:
- a) zur Erledigung laufender, vor allem wiederkehrender Geschäfte,
 - b) bei Eingehung neuer Verbindlichkeiten, die die Partnerschaft nicht für länger als (1) Jahr oder nicht mit einem höheren Betrag als € (in Worten:) verpflichtet.

Alternative zu Absatz 1:

- (1) *Zur Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaft ist jeder Partner berechtigt und verpflichtet. Mit Zustimmung sämtlicher Partner können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich einem oder mehreren Partnern übertragen werden. Die Berechtigung und Verpflichtung eines jeden Partners zur eigenverantwortlichen Erbringung der beruflichen Leistung bleibt unberührt.*
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis ist beschränkt auf Handlungen, die die selbständige Ausübung des freien Berufes oder der gewöhnliche Gang der Praxisführung mit sich bringt. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung aller Partner. Widerspricht ein Partner einem Geschäft, das ein anderer Partner vornehmen will, so hat dieses zu unterbleiben.
- (3) Über das bei der (Name der Bank), BLZ eingerichtete Konto mit der Nr.: der Partnerschaft ist jeder Partner allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung eines anderen Partners bei der Verfügung von mehr als € im Einzelfall, bzw. maximal € p. a.. Sämtliche die Gesellschaft betreffende Zahlungen haben über Konten der Partnerschaft zu erfolgen.
- (4) Die Entziehung oder Beschränkung des Rechts zur Geschäftsführung oder zur Vertretung durch einen Partner außerhalb der Berufsausübung ist durch einstimmigen Beschluss der übrigen Partner möglich, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die Berechtigung eines jeden Partners zur eigenverantwortlichen Erbringung der beruflichen Leistung bleibt unberührt.

§ 15

Beteiligung, Entnahmen der Partner

- (1) Die Partner haben innerhalb der Partnerschaft die nachstehend aufgeführten Anteile:
- Partner 1 ein Anteil von %
 - Partner 2 ein Anteil von %
 - Partner 3 ein Anteil von %.
- (2) Die Partner nehmen entsprechend der in Absatz. 1 geregelten Beteiligungsquote am Gewinn und ggf. am Verlust der Partnerschaft teil.

- (3) Erhöht oder verringert sich die tatsächliche Arbeitsbelastung eines Partners im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem anderen Partner oder den anderen Partnern, bezogen auf die Hälfte der Gesamtarbeitsbelastung in der Partnerschaft um mindestens % für eine Dauer von mehr als (... *Monaten/ ... Jahren*) kann der stärker beanspruchte Partner oder können die stärker beanspruchten Partner eine angemessene Änderung der Gewinnverteilung verlangen. Die Partner einigen sich als Maßstab für die tatsächliche Arbeitsbelastung des einzelnen Partners auf

 (*die zeitliche Anwesenheit in der Praxis/ die durchschnittliche Anzahl der behandelten Patienten und das daraus resultierende Honoraraufkommen*).
- (4) Jeder Partner darf 75 % seines Gewinnanteiles für das letzte Geschäftsjahr im laufenden Geschäftsjahr vorweg entnehmen und zwar aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsraten, sofern die Liquidität der Partnerschaft dies zulässt. Sofern keine Einigung über die Höhe der Vorwegentnahme zustande kommt, hat der Steuerberater der Partnerschaft verbindlich die Höhe der Vorwegentnahme festzulegen. Die Vorwegentnahme wird mit dem Gewinnanteil für das betreffende Geschäftsjahr verrechnet. Übersteigt sie den tatsächlichen Gewinnanteil, ist der Partner verpflichtet, der Partnerschaft den zuviel entnommenen Betrag innerhalb von (3) Monaten nach Feststellung des tatsächlichen Gewinnanteiles zurückzuzahlen und ab dem Entnahmezeitpunkt der Partnerschaft gegenüber mit (4) % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 16

Versammlung und Beschlüsse der Partner

- (1) Für Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen der Partnerschaft hinausgehen, bedarf jeder Partner der Zustimmung durch einen Beschluss der Partnerschaft. Die Partner bestimmen in all ihren Angelegenheiten durch Beschluss im Rahmen einer Partnerversammlung, die mindestens (*vierteljährlich/ halbjährlich*) stattzufinden hat und zu der schriftlich vom (*z. B. ältesten Partner*) einzuladen ist. Jeder Partner kann die Einberufung einer außerordentlichen Partnerversammlung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Ist von einem Beschluss ein Partner persönlich betroffen, so ist er für diesen Beschluss nicht stimmberechtigt (*nicht bei einer Partnerschaft mit nur zwei Beteiligten*). Über die Versammlung der Partner ist ein Protokoll zu führen; diese Pflicht obliegt dem (*z. B: jüngsten Partner*).
- (3) Zur Partnerversammlung kann ohne Einhaltung einer Form eingeladen werden, wenn alle Partner ihr Einverständnis erklären. Widerspricht ein Partner der Einladung, muss die Versammlung neu terminiert werden.
- (4) Auf Verlangen eines Partners ist binnen einer Frist von (*14 Tagen*) über wichtige Angelegenheiten der Partnerschaft zu beraten. Ein Beschluss der Partner über diese Frage hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Auf persönliche Belange ist bei einer eventuellen Terminierung Rücksicht zu nehmen.

§ 17 Buchführung; Rechnungsjahr

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen. Die laufende kaufmännische Verwaltung (Kontoführung, Geldverkehr der Praxis, Rechnungskontrolle, Kassenkontrolle, Gehaltsabwicklung, usw.) übernehmen die Partner gemeinsam.
- (2) Mit der Buchführung wird eine geeignete Person oder Gesellschaft von den Partnern einvernehmlich beauftragt. Diese ist verpflichtet, regelmäßig betriebswirtschaftliche Auswertungen zu erstellen, in denen folgende Beträge ausgewiesen sind:
 - a) die Betriebseinnahmen,
 - b) die Betriebsausgaben,
 - c) der vorläufige Gewinn bzw. Verlust (steuerlich),
 - d) der liquide Überschuss bzw. die Unterdeckung,
 - e) die jeweilige Entnahmen der Partner.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr ist ein Rumpfrechnungsjahr. Es endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister erfolgt ist.
- (4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Partnerschaft und den einzelnen Partnern wird bei der Partnerschaft für jeden Partner ein gesondertes Abrechnungskonto eingerichtet.
- (5) Innerhalb der ersten (3) Monate eines jeden Rechnungsjahres ist im Rahmen der durch die Partnerschaft zu führenden Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz für das abgelaufene Geschäftsjahr der Abschluss aufzustellen, aus dem der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Partnerschaft hervorgeht. Der Rechnungsabschluss muss allen Partnern zugänglich gemacht und von diesen durch einstimmigen Beschluss festgestellt werden. Ist eine Einigung nicht innerhalb (1) Monats nach der Erstellung des Rechnungsabschlusses möglich, wird der Rechnungsabschluss durch einen von der Steuerberaterkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter auf Kosten der Partnerschaft verbindlich festgestellt.
- (6) Die Partner sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Unterlagen der Partnerschaft einzusehen. Sie dürfen sich hierzu der Unterstützung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe bedienen.
- (7) Die Partner sind verpflichtet, vierteljährlich von den Summen- und Saldenlisten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sowie den betriebswirtschaftlichen Auswertungen nach Absatz 2 Kenntnis zu nehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies unverzüglich nachzuholen.

§ 18

Einnahmen und Ausgaben, Rücklagen

- (1) Alle durch die Partner im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erzielten Honorar einschließlich sonstiger Einkünfte gebühren der Partnerschaft.
- (2) Die gesamte Kassen-, Privat- und Gutachtenabrechnung wird unter Zuhilfenahme des Praxispersonals der Partnerschaft gemeinsam erstellt. Die Privatliquidationen sollten spätestens innerhalb eines Zeitraumes von (2) Monaten nach Beendigung der Behandlung verschickt werden.
- (3) Einnahmen aus wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Veröffentlichungen oder Vortragstätigkeiten, die außerhalb der üblichen Praxiszeit ausgeübt werden, sowie sonstige Nebeneinnahmen stehen dem jeweiligen Partner zu.
- (4) Sämtliche während des Bestehens der Partnerschaft für deren Betrieb anfallenden Kosten sind Betriebsausgaben der Partnerschaft. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Mietzins einschließlich mietvertraglicher Nebenkosten,
 - b) Gehälter der Praxisangestellten,
 - c) Kosten für Verbrauchsmaterialien,
 - d) Telekommunikationsgebühren,
 - e) Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung der Praxisräume und Praxiseinrichtung,
 - f) Leasinggebühren für Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände
 - g) Kosten für laufende Betriebsmitteldarlehen,
 - h) Prämien für praxisbezogene Versicherungen (Berufshaftpflichtversicherung, Berufsgenossenschaft),
 - i) Kosten der Rechts- und Steuerberatung der Partnerschaft,
 - j) Repräsentationskosten,
 - k)
 - l)
- (5) Nicht aus dem Vermögen der Partnerschaft, sondern von jedem Partner persönlich zu tragen sind insbesondere:
 - a) Kammerbeiträge einschließlich Beiträge für das berufsständische Versorgungswerk sowie zu Berufsverbänden,
 - b) Aufwendungen für PKW,
 - c) Kosten für individuelle Berufsbildung, einschließlich Literatur,
 - d) Kosten der Steuerberatung für die Veranlagung der einzelnen Partner,
 - e) die eigene Altersversorgung der Partner,
 - f) eine Krankenversicherung einschließlich einer ggf. bestehenden Krankentagegeldversicherung,
 - g)
 - h)
- (6) Es bleibt dem Einvernehmen der Partner vorbehalten, zu entscheiden, ob und welche Praxiskosten nicht der Partnerschaft angelastet werden, sondern von dem einen oder anderen Partner oder zu gleichen Teilen von allen Partnern übernommen werden.
- (7) Zur Sicherstellung der durchschnittlich laufenden Betriebsausgaben (ohne Umsatzsteuer) für die Zeit von Monaten bilden die Partner durch Einbehaltung von jährlich (10) % des jedem Partner zustehenden Gewinnanteils eine Rücklage. Wird der Betrag der laufenden Betriebskosten für Monate erreicht, so wird der

Gewinnanteil so lange ohne Abzug ausbezahlt, bis die Auffüllung der Rücklage erforderlich oder deren Erhöhung beschlossen wird.

§ 19 Kündigung und Ausschluss

- (1) Während der Laufzeit der ersten (2) Vertragsjahre ist jeder Partner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von (3) Monaten zum Schluss eines (Kalendervierteljahres/ Kalenderhalbjahres) zu kündigen. Danach kann die Partnerschaft bis zum Ablauf weiterer (3) Jahre von jedem Partner mit einer Frist von (6) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden; nach Ablauf von (5) Jahren mit einer Frist von (12) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Verliert ein Partner die erforderliche Zulassung zur Ausübung des Zahnarztberufes, so scheidet er gemäß § 9 Abs. 3 PartGG mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.
- (3) Bei Ausscheiden eines der Partner gehen die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Partners auf die verbleibenden Partner über; die Partnerschaft wird mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt. Verbleibt nach Ausscheiden eines oder mehrerer Partner nur ein Partner in der Partnerschaft, kann er durch Erklärung gegenüber den ausscheidenden Partnern das Vermögen der Partnerschaft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven übernehmen.
- (4) Der Ausscheidende verpflichtet sich, alle notwendigen Erklärungen zum Erhalt des Vertragszahnarztsitzes am Ort der Praxis abzugeben. Dies gilt insbesondere für Erklärungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Der ausscheidende Partner genehmigt alle notwendigen Erklärungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen durch die bzw. den verbleibenden Partner und/oder die bzw. den neuen Partner. Diese Erklärung wird wechselseitig angenommen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 Abs. 1 Satz 6 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen,
 - b) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des betreffenden Partners,
 - c) Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts,
 - d) Begehung einer Straftat eines Partners gegen einen anderen Partner,
 - e) Drogen oder Medikamentenabusus oder -abhängigkeit eines Partners,
 - f) dauernde Verweigerung der beruflichen Tätigkeit durch einen Partner.
- (7) Kündigt ein Partner, hat jeder andere Partner das Recht, sich zum Kündigungszeitpunkt der Kündigung anzuschließen (Anschlusskündigung). Die Anschlusskündigung ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der ersten Kündigungserklärung auszusprechen. Ihre Wirksamkeit ist von der Wirksamkeit der ersten Kündigung abhängig.
- (8) Sofern die weiteren Partner eine Anschlusskündigung ausgesprochen haben, erfolgt eine Liquidation der Partnerschaft.

- (9) Jede Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Partner zu erfolgen. Jede Anschlussklärung ist dem ausgeschlossenen Partner durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung oder des Ausschlusses ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

§ 20

Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze

- (1) Derjenige Partner, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, mit einer Frist von (6) Monaten zum Jahresende aus der Partnerschaft auszuscheiden.
- (2) Vollendet ein Partner das 68. Lebensjahr, so kann der andere Partner oder die anderen Partner sein Ausscheiden verlangen. Er ist auf Wunsch der verbleibenden Partner verpflichtet, eine eigene Nachfolgerin oder einen eigenen Nachfolger zu benennen. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger eine vertragszahnärztliche Zulassung erhält. Ist dies, gleich aus welchen Gründen nicht möglich, entfällt eine Abfindung hinsichtlich der immateriellen Werte der Partnerschaft.

§ 21

Rechtsfolgen

Bei nicht zeitgleicher zivilrechtlicher und vertragszahnärztlicher Beendigung der Partnerschaft in allen Fällen der Kündigung dieses Partnerschaftsvertrages gilt die Partnerschaft gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung erst dann als aufgelöst, wenn die Beendigung der gemeinsamen zahnärztlichen Tätigkeit durch den Zulassungsausschuss festgestellt ist. Der zum Ausscheiden Verpflichtete darf aus dem vertragszahnärztlichem Fortbestehen der Partnerschaft für sich keine Rechte geltend machen.

§ 22

Anteilsübertragung, Anteilsvererbung

- (1) Zur Übertragung des Anteiles eines Partners ist neben der Beachtung der Anforderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes die Einwilligung aller anderen Partner erforderlich.
- (2) Die Vererbung des Anteiles ist ausgeschlossen. Den Erben eines Partners steht lediglich der Abfindungsanspruch zu.
- (3) Die Partnerschaft wird bei Tod eines Partners zum Ende des dann ablaufenden Quartals beendet. Wird die Praxis fortgeführt, so hat der verbleibende Partner/ die verbleibenden Partner das Recht, über den frei gewordenen Vertragszahnarztsitz im Rahmen der vertragszahnärztlichen Bestimmungen zu verfügen.

§ 23

Aufnahme neuer Partner

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Partnerschaft durch die Aufnahme weiterer Partner erweitert werden kann. Für die Aufnahme neuer Partner in die Partnerschaft bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Partner.
- (2) Über die von einem neuen Partner zu leistenden Einlagen und Beiträge sowie etwaige zusätzliche Zahlungen entscheiden die bisherigen Partner einvernehmlich untereinander sowie gemeinsam mit dem neuen Partner.
- (3) Übernimmt ein neuer Partner den Platz eines bisherigen Partners, so hat der neu eintretende Partner einen Betrag in Höhe des Anteils des ausscheidenden Partners an die Partnerschaft zu entrichten.

§ 24

Abfindung eines ausscheidenden Partners

- (1) Jeder ausscheidende Partner erhält eine Abfindung. Im Falle des Todes eines Partners steht die Abfindung dem oder den Erben zu.
- (2) Der Abfindungsanspruch erfasst den verhältnismäßigen Anteil am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie ggf. den Anteil des Ausscheidenden an der gebildeten Rücklage. Außerdem erhält der ausscheidende Partner einen dem Wert seines Anteils an der Partnerschaft entsprechenden Betrag. Der anzusetzende Wert des Anteils wird ermittelt nach dem Liquidationswert der Vermögensgegenstände der Partnerschaft.
- (3) Können sich die Partner über den Wert der Vermögensgegenstände nicht innerhalb von (2) Monaten nach Ausscheiden des Partners einigen, entscheidet ein durch die zuständige Zahnärztekammer zu benennender Sachverständiger auf Kosten der Partnerschaft als Schiedsgutachter.
- (4) Das Abfindungsguthaben des Ausscheidenden wird
(*innerhalb von 2 Jahren in vier gleichen Halbjahresraten/ in zwei Halbjahresraten*) bezahlt. Die erste Rate ist mit dem Ablauf des dritten Monats nach dem Ausscheiden fällig. Die jeweilige Restschuld wird mit einem Zinssatz von (3) % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (5) Die Zahlungspflicht entfällt gegenüber dem Ausscheidenden, wenn er gegen die Pflichten der Wettbewerbsvereinbarung verstößt oder dem verbleibenden Partner oder den verbleibenden Partnern die Aufnahme eines neuen Partners aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Ggfs. ist die Abfindung nach Treu und Glauben angemessen zu reduzieren.
- (6) Voraussetzung für die Zahlung des Goodwill-Anteiles ist, dass entweder der ausscheidende Partner seine Zulassung im Zulassungsbezirk zurückgibt und diese auf einen vom verbleibenden Partner bestimmten Nachfolger übertragen werden kann oder aber der ausscheidende Partner (im selben Zulassungsbezirk) die in diesem Vertrag vereinbarte Wettbewerbsvereinbarung einhält. Ist die Aufnahme eines neuen Partners anstelle des Ausscheidenden aufgrund von Zulassungsbeschränkungen nicht möglich, reduziert sich die Ausgleichszahlung für den Goodwill-Anteil des ausscheidenden Partners auf €

§ 25 **Auflösung der Partnerschaft**

- (1) Die Partnerschaft erlischt neben den gesetzlichen Erlöschungsgründen auf einstimmigen Beschluss der Partner.
- (2) Liquidatoren der Partnerschaft sind die verbleibenden Partner. Sie können einstimmig eine oder mehrere andere Personen mit der Durchführung von Liquidationsaufgaben beauftragen, sofern dazu nicht persönliches Tätigwerden erforderlich ist oder die Benennung Dritter dem Gericht überlassen.
- (3) Am Ergebnis der Liquidation nehmen die verbliebenen Partner im Verhältnis ihrer Anteile an der Partnerschaft teil.

§ 26 **Wettbewerbsklausel**

- (1) Für den Fall des Ausscheidens verpflichtet sich der ausscheidende Partner vom Zeitpunkt des Ausscheidens an, sich (*maximal 2*) Jahre lang nicht im Umkreis von Km (*maximal 10*) (*richtet sich nach dem Einzugsbereich der Praxis*) / im Stadtteil niederzulassen.
- (2) Sollte dem nicht aus Alters- oder Berufsunfähigkeitsgründen ausscheidenden Partner eine Niederlassung im Umkreis innerhalb des räumlichen Einzugsbereiches vorstehender Wettbewerbsvereinbarungen aufgrund nicht nur kurzfristig vorübergehender Zulassungssperren unmöglich und dieser daher auf eine Verlegung seines Vertragszahnarztsitzes innerhalb des selben Zulassungsbezirkes angewiesen sein, entfällt die vorstehende Wettbewerbsvereinbarung mit der Maßgabe, dass die Ausgleichszahlung für den Goodwill-Anteil an der Partnerschaft entfällt.
- (3) Unbeschadet vorstehender Regelungen erteilen die Partner dieses Vertrages einander wechselseitig und unwiderruflich über die Laufzeit dieses Vertrages - ggfs. über den Tod hinaus - die Vollmacht, Anträge auf Rückgabe der Zulassung und Ausschreibung des Praxissitzes für den Ausscheidenden zu stellen, sofern dieser aus der Partnerschaft ausscheidet und sich nicht gemäß Absatz 2 im selben Zulassungsbezirk niederlässt. Diese Vollmacht gilt sinngemäß auch im Falle des Ausscheidens aus der Partnerschaft aus wichtigem Grund oder in Folge von Berufsunfähigkeit oder Tod. Sofern das Ausschreibungsrecht auch noch dem ausscheidenden Partner zusteht, verpflichtet sich der ausscheidende Partner, sein Recht nur im Interesse und nach Weisung der verbleibenden Partner auszuüben. Der ausscheidende Partner ist verpflichtet, unverzüglich bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung entweder seinen Verzicht zu erklären oder die Ausschreibung des Vertragszahnärztlichen Sitzes zu beantragen, um die weitere Existenz der Partnerschaft zu ermöglichen, wenn der andere bzw. die anderen Partner dies wünscht bzw. wünschen.

- (4) Der aus der Partnerschaft ausscheidende Partner erhält für die Dauer der Wettbewerbsklausel eine Entschädigung von € (in Worten:). Der ausscheidende Partner hat sich hierbei anrechnen zu lassen, was er während dieses Zeitraumes durch anderweitige Verwertung seiner zahnärztlichen Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (5) Für den Fall der Zuwiderhandlung vereinbaren die Vertragsparteien die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € (in Worten:), höchstens jedoch in Höhe des zuletzt ausgeschütteten Jahresgewinnes des ausscheidenden Partners. Darüber hinausgehende Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 27 Kosten des Vertrages

Die Kosten für den Abschluss und Durchführung dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien (zu gleichen Teilen/ unter folgender Aufteilung:).

§ 28 Schiedsgerichtsverfahren; Gerichtsstand

- (1) Für etwaige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Wirksamkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von jedem der Partner benannten Schiedsrichter und einer oder einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, die oder der von den übrigen Schiedsrichtern bestimmt wird. Erfolgt keine Einigung über die oder den Vorsitzenden, wird die zuständige Bezirkszahnärztekammer um Benennung der oder des Vorsitzenden ersucht.
- (3) Für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens gilt die gesondert zwischen den Vertragsparteien abzuschließende Schiedsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage Nr. beigefügt ist.
- (4) Wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren keine Einigung erzielt, ist für die gerichtliche Auseinandersetzung als Gerichtsstand (das Gericht des Praxisortes) vereinbart.

§ 29 Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 30
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift Partner 1

.....
Unterschrift Partner Nr. 2

.....
Unterschrift Partner 3